



Verbotene Geschäfte

Was sind verbotene Geschäfte?

Wurden Sie durch den Entscheid der KESB legitimiert, Ihre betreute Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten, können Sie in diesem Bereich grundsätzlich Rechtsgeschäfte für sie abschliessen. Es gibt jedoch besondere Geschäfte, welche nur die betroffene Person selber vornehmen kann und dazu nicht nur urteils-, sondern auch handlungsfähig sein muss (vgl. Art. 412 ZGB). Ihnen als private Beistandsperson ist es demnach verboten, in Vertretung Ihrer betreuten Person

- Bürgschaften einzugehen
- Stiftungen zu errichten
- Schenkungen vorzunehmen

Vom Verbot ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke wie z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke. Auch können – müssen aber nicht – Mitgliedschaften und Verbandsbeiträge an gemeinnützige Organisationen und Vereine, welche die verbeiständete Person in der Vergangenheit regelmässig bezahlt hatte, weiterhin entrichtet werden, sofern es die finanzielle Situation zulässt.

Vermögenswerte oder wichtige Erinnerungsstücke, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben, sollten wenn immer möglich nicht veräussert werden.

Sollten Sie unsicher sein wenden Sie sich bitte an die Fachstelle Private Beistandspersonen.

Fachstelle Private Beistandspersonen
Dorfplatz 4a, 6060 Sarnen

Telefon: 041 / 666 61 61
e-mail: fspribe@ow.ch